



SAALORDNUNG FÜR TURNSÄLE DER MARKTGEMEINDE HÖRSCHING

Turnsäle der Marktgemeinde Hörsching sollen auch außerschulisch für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und zur Erhaltung der körperlichen Fitness genutzt werden können.

Um die Säle und die Einrichtungen bestmöglich zu schonen, gilt für die Benützung der Turnsäle und aller Nebenräume die folgende Saalordnung:

1. Der Turnsaal bzw. Gymnastikraum steht den Schulklassen bzw. den Hortgruppen im Rahmen der Unterrichts- und Betreuungszeit, örtlichen Vereinen nach Maßgabe der vom Gemeindeamt ausgestellten Bewilligung zur Benützung offen. Die Benützung darf jedoch nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen.
2. Das Betreten des Turnsaales bzw. Gymnastikraumes ist nur in Turn- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden. Das gilt auch für Zuschauer.
3. Die Benützer haften der Gemeinde für alle im Turnsaal bzw. Gymnastikraum und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich dem Schulwart anzuzeigen.
4. Nicht fahrbare Turngeräte dürfen nicht gezogen oder geschoben werden, um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden. Sie müssen getragen werden.
5. Private Turngeräte dürfen im Turnsaal nur nach Absprache verwendet werden. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt. Die Lagerung von privaten Turngeräten ist in den Geräteräumen nicht gestattet.
6. Die Turngeräte müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden.

7. Im Turnsaal bzw. Gymnastikraum, im Geräteraum, im Waschraum, im WC und in den Umkleideräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. In allen diesen Räumen ist das Rauchen und der Alkoholkonsum verboten.
Die Mitnahme und der Konsum von Getränken und Lebensmittel ist im Turnsaal und in allen Nebenräumen ausnahmslos verboten.
8. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind der Turnsaal bzw. der Gymnastikraum, sowie die Dusch- und Umkleideräume ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen und zu versperren. Kosten für die Säuberung bzw. für die Entsorgung von hinterlassenem Müll werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Das Betreten der übrigen Räume des Schulgebäudes und des Schülerhortes ist untersagt.
10. Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Einganges zum Turnsaal bzw. Gymnastikraum vor Beginn und nach Ende der Mietung ist der Schulwart bzw. der Mieter verantwortlich.
11. Für Unfälle, die sich während des Turn- bzw. Übungsbetriebes ereignen, übernimmt die Marktgemeinde Hörsching keine Haftung. Dies gilt für den Turnsaal und alle Nebenräume.
12. Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaalordnung ergehenden Weisungen des Schuldirektors, der Schülerhortleitung sowie des Schulwartes ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei externen Benützern den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Der Bürgermeister